

Satzung der Gemeinde Ebershausen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ebershausen folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Einzelgrabstätte (Reihengrab § 10 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) **17,50 Euro** pro Jahr und ist für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Wahlgrab, § 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:

30,00 EUR pro Jahr für ein Doppelgrab

40,00 EUR pro Jahr für ein Dreifachgrab.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für die Dauer des Nutzungsrechts ist die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.

- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (§ 13 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung einmalig **1.500,00 EUR und 17,50 EUR** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben, wobei der einmalige Betrag entfällt.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 230,00 EUR, |
| b) bei Aschenurnen | 230,00 EUR, |
| c) bei allen anderen Fällen | 580,00 EUR. |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **60,00 EUR.**
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt: **30,00 EUR.**

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juni 2009 außer Kraft.

Gemeinde Ebershausen
Ebershausen, den 22.04.2016



Kubicek
1. Bürgermeister

